ForstBW PRAXIS

MERKBLATT

Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

Stand November 2016

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

1. Vorbemerkung

Der Wald bietet sehr gute Voraussetzungen für den Schutz archäologischer Denkmale: denn da, wo sie von keiner oder nur geringer landwirtschaftlicher Bodennutzung betroffen sind oder waren, haben sich diese überwiegend erhalten. Manche verbergen sich aber vollständig im Boden (Bodendenkmale) und werden auch im Wald erst sichtbar, wenn Bodeneingriffe erfolgen, wie z.B. beim Bau von forstlichen Fahr- und Maschinenwegen. Dabei kann es dann schnell zu Verlusten an der Denkmalsubstanz kommen. Wo solche und andere forstliche Maßnahmen auf Denkmale treffen, können deshalb Interessenskonflikte entstehen. Dies hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des Bundeswaldgesetzes von 2010 aufgegriffen: § 11 BWaldG führt aus, dass bei der Waldbewirtschaftung die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie denkmalpflegerische Belange angemessen berücksichtigt werden sollen.
Dieses Merkblatt will dabei unterstützen, diese für alle Waldbesitzende geltende Rechtsvorschrift einzuhalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart haben im Folgenden Hinweise zum schonenden Umgang mit Denkmalen im Wald zusammengestellt. Diese Hinweise basieren auf Fachbeiträgen, die für gemeinsame Schulungen von Denkmalpflege und Forstverwaltung erstellt wurden. Sie haben sich in der forstbetrieblichen Praxis bereits bewährt. Die Beachtung der Hinweise ist ein erster Schritt zum Schutz von Denkmalen im Wald. Es gibt aber Fälle, wo die Denkmalpflege von Anfang an als fachkundige Ansprechpartnerin zu Rate gezogen werden muss. Das Merkblatt nennt die zuständigen Stellen, wo archäologische Funde und – bisher unbekannte – Denkmale gemeldet werden können.

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

2. Denkmalschutzgesetz, Aufgabe des Denkmalschutzes

2.1 Was versteht man unter Kulturdenkmalen?

„Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DschG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Das Denkmalrecht unterscheidet neben den Kulturdenkmalen (§ 2) die Grabungsschutzgebiete (§ 22) und die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12). Grundlage für jede Schutzmaßnahme ist das Wissen um deren Lage im Wald. Die Kulturdenkmale und die Grabungsschutzgebiete werden deshalb von der Denkmalpflege flächendeckend in Listen erfasst, die Daten in eine Datenbank (ADAB) eingegeben und der Forstverwaltung als Grundlage für die Erstellung der Waldfunktionenkarte zur Verfügung gestellt.

2.2 Aufgabe des Denkmalschutzes

Die Aufgabe des Denkmalschutzes, sowohl beim Land und den Unteren Denkmalschutzbehörden als auch in der Zuständigkeit der Kommunen, ist in § 1 DschG geregelt. Der gesetzliche Auftrag der Denkmalpflege sieht vor, die Denkmale zu erhalten und vor Zerstörung zu bewahren. Solange die im Boden ruhenden Denkmale in ihren originalen Fundzusammenhang eingebettet bleiben, sind sie einzigartige Zeugnisse der Vergangenheit. Sie sind unser archäologisches Erbe im Boden. Deshalb ist es im Sinne des gesetzlichen Auftrags des Denkmalschutzes notwendig, forstliche Maßnahmen im Bereich von Kulturdenkmalen mit der Denkmalpflege abzustimmen.

3. Denkmale im Wald erkennen

Nur ein Teil der Denkmale im Wald ist bereits bekannt oder durch die Inventarisation in der Liste der Kulturdenkmale erfasst. Deshalb ist der vom Landesamt für Denkmalpflege an die Forstverwaltung übermittelte Datenbestand auch immer nur ein Arbeitsstand. Falls bislang unbekannte Denkmale entdeckt oder vermutet werden, müssen sie den Denkmalbehörden gemeldet werden. Im Folgenden werden im Wald anzutreffende Kulturdenkmale (archäologische Denkmale, Baudenkmale, Kleindenkmale) aufgeführt. Die Abbildungen zeigen jeweils typische Beispiele. Besonders bei den archäologischen Denkmalen sollen sie das Erkennen entsprechender Boden- und Geländestrukturen unterstützen.

Eine keltische Viereckschanze aus dem 2./1. Jahrhundert v. Chr. bei Hardheim-Gerichtstetten (Neckar-Odenwald-Kreis). Die Wälle sind im Hochwald sehr gut sichtbar, weil der Unterholzbewuchs öfter ausgelichtet wird
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, S. Reissing)

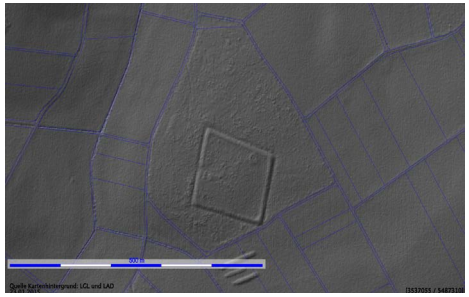

Das digitale Geländemodell zeigt die hervorragende Erhaltung der keltischen Viereckschanze von Gerichtstetten im Wald
(Foto: LGL/Landesamt für Denkmalpflege)

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

3.1. Archäologische Denkmale

Viele Denkmale sind auf den ersten Blick nicht als solche zu erkennen und verbergen sich vielleicht sogar ganz im Boden. Oft erschwert gerade im Wald ein dichter Gehölzbewuchs das Erkennen von Denkmalen.

Gut erhaltener vorgeschichtlicher Grabhügel im Wald. Die oftmals unscheinbaren Hügel und Kuppen sind Überreste jahrtausendealter Friedhöfe. In der Regel haben sie sich nur in Waldgebieten über so lange Zeit erhalten
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, G. Wieland)

Archäologische Untersuchung an einem keltischen Grabhügel im Wald. Unter der Erdüberdeckung war das zentrale Grab mit einer Steinsetzung umgeben
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, S. Reissing)

Es können sehr unscheinbare Geländemerkmale sein, hinter denen sich hochwertige Denkmale verbergen. Bei einem einfachen flachen Erdhügel kann es sich beispielsweise um einen jahrtausendealten **vorgeschichtlichen Grabhügel** handeln, unter dem sich Reste der Bestattung samt Grabbeigaben erhalten haben. Linear oder unregelmäßig verlaufende Erdwälle und/oder Gräben sind möglicherweise Relikte **vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Befestigungsanlagen** und Siedlungseinfriedungen oder **Altwege** (Hohlwege, Römerstraßen). Grundmauern oder Mauerreste können letzte Spuren **römischer oder mittelalterlicher Gebäude** sein.

Konservierte Grundmauern einer römischen Villa rustica im Wald
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, G. Wieland)

Trichterartige Gruben, Abraumhalden, Erze und Schlacken sind Spuren alter Bergbautätigkeit und Metallproduktion. Solche Relikte haben sich oft nur in Waldgebieten erhalten
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, G. Wieland)

Reihen von trichterförmigen Gruben (sog. Pingen), Schlacken- und Abraumhalden weisen z.B. auf **alten Bergbau** und Metallproduktion hin. Vielfältig sind auch die Erscheinungsformen **alter Landnutzung** (z.B. über größere Flächen erhaltene Wölbäcker, Bewässerungsanlagen) und typischer **Waldwirtschaft** (z.B. Hinweise auf Glashütten durch zahlreiche Rohglasstücke und Schlacken, auf Köhlerplätze über tiefschwarzen Boden mit Holzkohleschichten).

3.2 Baudenkmale und Kleindenkmale

Gebäude und Gebäuderuinen, wie z.B. Kapellen, Burgruinen, Brücken, wasserbauliche Anlagen (Wehre, Kanäle), aber auch Relikte aus jüngerer Zeit (z.B. aufgelassene Friedhöfe, Bunkeranlagen aus dem II. Weltkrieg) stellen ebenfalls geschützte Denkmale dar. Sie sind in der Regel aber – im Gegensatz zu archäologischen Denkmalen – besser als solche erkennbar. Besondere Bedeutung kommt in Waldgebieten den sogenannten Kleindenkmalen zu.

Bildstock, 1609 mit dem Motiv Christi Himmelfahrt und dem Stifterpaar. Weikersheim-Laudenbach
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, B. Otto)

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

Kleindenkmale prägen unsere Kulturlandschaft

Kleindenkmale sind zwar über der Erde sichtbar, aber im Unterholz und im Dickicht oft unscheinbar und kaum auszumachen. Leichter sind sie in der vegetationsarmen Zeit zu sehen.

Kleindenkmale sind kleine Objekte. Sie sind **ortsfest, freistehend** und aus einem **dauerhaften Material** (Stein, Holz oder Metall) **von Menschenhand geschaffen**. Sie wurden im Allgemeinen nicht zur Zierde und zum Schmuck der Landschaft errichtet. Es gibt einen Anlass für die Aufstellung, hinter ihnen steht eine Geschichte und sie erzählen Geschichten. Im Wald sind dies vor allem **Grenzsteine, kleine Bogenbrücken, Unterstände, Sühnekreuze, Wegkreuze, Bildstöcke, kleine Kapellen, Quellfassungen und Brunnen sowie Denksteine und Denkmale, die an Personen oder Ereignisse erinnern**. Kleindenkmale sind keine Dekorationsobjekte oder Landschaftsstaffage. Als wichtige Zeugen vergangener und gegenwärtiger Situationen sind sie in der Landschaft verankert, gehören an ihren Platz in der Kulturlandschaft und spielen dort eine wichtige Rolle, wenn es um regionale Identität und Heimat geht. Kurz: sie sind wichtige Geschichtszeugnisse.

Sühnekreuz, sog. Peter Knörzer-Mordkreuz, für den 1548 hier ermordeten Heidelberger Kaufmann errichtet, mit Steinmetzzeichen. Schöntal
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege, J. McMillan)

4. Denkmale im Wald schützen

Gemäß Denkmalschutzgesetz trifft den Eigentümer der Denkmale (Grundeigentümer) eine Erhaltungspflicht. Forstliche Maßnahmen dürfen daher keine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Denkmale verursachen. Eine Gefährdung für Denkmale im Wald kann z.B. ausgehen vom **Einsatz von (Groß)Maschinen, Fahr- und Maschinenwegebau, Bau von jagdlichen Einrichtungen, Bau und Betrieb von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und sogar von Naturschutzmaßnahmen** (z.B. Anlage von Feuchtbiotopen und Stillgewässern).

Wichtig ist es, bei jeglichen forstlichen Arbeiten im Bereich archäologischer Denkmale, die Bodeneingriffe zur Folge haben oder beinhalten (und damit die Denkmalsubstanz beeinträchtigen oder zerstören), die **zuständigen Denkmalbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde) rechtzeitig vorher in die Planungen** einzubinden. Waldbewirtschafter und Denkmalpflege sollten in solchen Fällen gemeinsam präzise Behandlungshinweise festlegen, z.B. im Rahmen einer Begehung vor Ort.
Ebenso gilt dies für Bau- und Kleindenkmale: jegliche Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Denkmalen führen, bedürfen grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
Besonders gefährdet sind gerade die **meist schwer erkennbaren Kleindenkmale**. Deshalb sollte im Vorfeld geplanter Arbeiten (z.B. Holzeinschlag, Wegebau) erkundet werden, ob es im Arbeitsbereich Kleindenkmale gibt, damit die ausführenden Firmen darauf hingewiesen und somit Beschädigungen vermieden werden können.

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

4.1 Schonender Umgang mit Denkmalen bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen und Naturschutzmaßnahmen

Eine Rückegasse über eine vorgeschichtliche Wallanlage hat zu schweren Schäden geführt
(Foto: Landesamt für Denkmalpflege)

Forstarbeiten: Holzeinschlag, Holztransport, Holzlagerung, Aufforstung

Bei Forstarbeiten im Bereich von Denkmalen geht z.B. eine große Gefahr vom Befahren mit schweren Maschinen aus. Obertägig sichtbare Strukturen (z.B. Grabhügel, Wälle, Gräben, Mauerreste) dürfen nicht überfahren werden. Falls ein Überqueren unumgänglich ist, muss dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reisigbett, Alternativen zu schweren Maschinen, Einsatz von Rückepferden) in Abstimmung mit der Denkmalpflege vorgenommen werden.

Schutzmaßnahme für einen gefährdeten Grenzstein. Eppingen-Kleingartach
(Foto: G. Sachsenheimer, Eppingen-Kleingartach)

Der beste und effektivste Schutz für Kleindenkmale ist die Kenntnis des Standortes und eine geeignete Markierung. Bewährt haben sich z.B. Stangen mit auffälliger Farbgebung, die neben dem Kleindenkmal aufgestellt werden und dieses überragen. Eine weitere Möglichkeit sind drei Pfähle, die über dem Denkmal errichtet werden. Eine frühere Grenze, die durch eine Reihe von historischen Grenzsteinen markiert wird, kann z.B. mittels einer freigeschlagenen Schneise sichtbar gemacht und so geschützt werden.

Rückegassen und Maschinenwege dürfen nicht im Bereich obertägig sichtbarer Denkmale angelegt werden. Es ist sinnvoll, die Trassenplanung im Vorfeld am bekannten Denkmalbestand zu orientieren und sensible Bereiche ggf. zu umgehen.

Kennzeichnung eines historischen Grenzsteins. Neuweiler-Zwerenberg (Foto: C. Schiliro/M. Seeger, Neuweiler-Zwerenberg)

Eingeschlagenes Holz darf nicht auf obertägig sichtbaren Teilen von Denkmalen gepoltert werden. Das gilt auch für das Liegenlassen von Kronen(rest)holz und Reisig. Holzeinschlag und Rückearbeiten sollte man bei obertägig sichtbaren Denkmalen und bekannten archäologischen Denkmalen nur bei geeigneter Witterung durchführen (Frost, Trockenheit), um tiefe Fahrspuren zu vermeiden.

Bei Durchforstungsmaßnahmen sollten windwurfgefährdete Bäume im Bereich von Denkmalen (besonders auf Wällen, Grabhügeln usw.) entfernt werden. Eine Aufforstung im Bereich von Denkmalen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden.

Wegebau
Besonders bei der Planung und Anlage von Fahr- und Maschinenwegen ist darauf zu achten, dass Denkmale in ausreichend großem Abstand umgangen werden.

Jagdliche Einrichtungen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
Bei der Anlage von Ansitzen, Wildäckern, Fütterungsstellen muss auf obertägig sichtbare Denkmale Rücksicht genommen werden. Wanderwege, Rastplätze, Ruhebänke etc. sollen so angelegt und platziert werden, dass kein Schaden an den Denkmalen entsteht.

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

Naturschutzmaßnahmen
Bei der Anlage von Feuchtbiotopen und bei Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern kommt es zu erheblichen Bodeneingriffen. Platzierung und Planung der Maßnahmen sind deshalb im Vorfeld mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen, Bodeneingriffe im Denkmalbereich zu vermeiden.

4.2 Beispiele für nachhaltige Schutzmaßnahmen

Beschilderung und Inwertsetzung
Zum Schutz eines archäologischen Denkmals kann beispielsweise eine entsprechende Beschilderung mit Informationen zum Objekt beitragen. Auch das Freihalten von obertägig sichtbaren Strukturen von dichtem Unterholz trägt zum besseren Erkennen bei. Deshalb sind landespflegerische Maßnahmen, durch die ein Denkmal besser erkennbar wird, sehr erwünscht. Sie bewirken eine hohe Akzeptanz für das denkmalpflegerische Handeln in der Bevölkerung. Auch solche Maßnahmen müssen aber stets mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden, auch damit diese ggf. unterstützt werden können (z.B. durch Fachinformationen zum Objekt).

Mehrere Informationstafeln weisen auf die vorgeschichtlichen Wallanlagen auf dem Heiligenberg bei Heidelberg hin. Eine Beschilderung trägt zur Kenntnis der Denkmale und damit zu ihrem Schutz bei (Foto: Landesamt für Denkmalpflege, G. Wieland)

Grabhügel mit Spuren einer Ausgrabung des 19. Jahrhunderts. Durch häufige Begehung verschwindet der Bodenbewuchs und es entsteht zusätzlicher Schaden durch Erosion (Foto: Landesamt für Denkmalpflege, G. Wieland)

Gezielte Führung von Wanderwegen

Mauerreste, Grabhügel, Schanzen und Wallanlagen sind attraktive Ziele für Wanderer – immer öfter auch für Geocaching. Durch „wilde" Trampelpfade und Mountainbike-Parcours können hier aber durchaus Schäden an den Denkmalen entstehen, welche durch fortschreitende Erosion bedenkliche Ausmaße annehmen können. Eine rechtzeitige Steuerung, z.B. durch gezielte Wegeführung, auch im Rahmen von thematischen Wanderwegen, kann diese Probleme verhindern.

Raubgrabungen verhindern

Nicht ursächlich mit forstlichen Maßnahmen verbunden, aber in Waldgebieten leider immer häufiger zu beobachten, sind **unerlaubte Nachforschungen und Grabungen** im Bereich von Denkmalen. Bei dieser „Schatzsuche" – meist mittels eines Metalldetektors – werden der Fundzusammenhang und die Substanz des Denkmals unwiederbringlich beschädigt oder sogar ganz zerstört. Waldbewirtschafter und Forstpersonal sind durch ihre Präsenz in der Fläche wichtige Partner der Denkmalpflege, wenn es darum geht, solchen Raubgrabungen Einhalt zu gebieten. Ein z.B. durch Beschilderung oder andere Maßnahmen hervorgehobenes Denkmal ist deutlich als solches erkennbar und wird häufiger von Wanderern und Spaziergängern aufgesucht, so dass Raubgräber sich dort nicht unbeobachtet fühlen können und so ein gewisser Schutz bewirkt wird. Werden Grabungsspuren oder andere Hinweise auf unerlaubte Nachforschungen und Grabungen erkannt, muss das der zuständigen Denkmalbehörde gemeldet werden. Beim Beobachten von Raubgräbern ist unbedingt die Polizei zu verständigen.

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

5. Wo kann ich mich informieren bzw. Funde oder Denkmale melden

Regionale Ansprechpartner

- Untere Denkmalschutzbehörden (Landratsämter, Kommunen)
- Untere Forstbehörden der Land- und Stadtkreise
- Den unteren Forstbehörden stehen mit der Waldfunktionenkarte lagegenaue Informationen zu bekannten Bodendenkmalen zur Verfügung. Sie können jedem Waldbesitzenden ebenso wie die unteren Denkmalschutzbehörden Auskunft darüber geben, ob auf einem Waldgrundstück Denkmale bekannt sind. Von dieser Informationsmöglichkeit sollte immer Gebrauch gemacht werden, wenn ein Verdacht auf das Vorhandensein eines Denkmals besteht und vor allem dann, wenn Maßnahmen geplant sind die zu Bodeneingriffen führen.

Ansprechpartner auf Landesebene

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen am Neckar, abteilung8@rps.bwl.de, Tel.0711/90445-109, Tel. 0761/208-3500 (Dienstsitz Freiburg), Tel. 0721/926-4801 (Dienstsitz Karlsruhe), Tel. 07071/757-0 (Dienstsitz Tübingen).
- Informationen zu Denkmalen finden sich u.a. in den Publikationen, Broschüren und auf der website der Landesdenkmalpflege: www.denkmalpflege-bw.de
- Das Landesamt für Denkmalpflege bietet speziell zum Thema „Archäologische Denkmale im Forst" Fortbildungen (Vorträge/Exkursionen) an, die z.B. in Dienstbesprechungen oder Fachexkursionen integriert werden können (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/archaeologie-landwirtschaft-forstwirtschaft.html)

Notizen

Merkblatt Denkmale im Wald: Erkennen und Schützen

AUTOREN/AUTORINNEN:

Martina Blaschka M.A.
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 83.2 Denkmalkunde
Projekt Kleindenkmale
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.

Dr. Andrea Bräuning
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 82 Denkmalfachliche
Vermittlung
Stellvertretende Referatsleiterin
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.

Manuela Fischer M.A.
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.1 Archäologische Denkmal-
pflege: Grundsatz, Leitlinien,
Denkmalforschung
Projektmanagement
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.

Dr. Nicola Geldmacher
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 81 Recht und Verwaltung
Referentin für Projektkoordinierung
und Steuerung
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.

Dr. Gerhard Schaber-Schoor
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Fachbereich 52 Forstpolitik und
Öffentlichkeitsarbeit
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Dr. Günther Wieland
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.1 Archäologische Denkmal-
pflege: Grundsatz, Leitlinien,
Denkmalforschung
Stellvertretender Referatsleiter
Leiter des Fachgebietes Prospektion,
Dokumentation und Archäobiowissen-
schaften
Berliner Straße 12
73728 Esslingen a.N.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landesbetrieb ForstBW
Postfach 10 34 44
70182 Stuttgart
www.forstbw.de

Inhalt:
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD). Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Fachbereich 52 Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Informationen:
www.denkmalpflege-bw.de

Bildnachweis:
Siehe Abbildungsunterschriften

Gestaltung:
Agentur Krauss GmbH, Herrenberg

Druck:
Schwäbische Druckerei GmbH, Stuttgart

Nachdruck:
Auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ForstBW, Fachbereich Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Diese zwei Zertifikate zeichnen die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung des Staatswaldes durch den Landesbetrieb ForstBW aus.

FSC
www.fsc.org
FSC® C120870
Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

PEFC™
PEFC/421021/014100000001

Weitere Informationen unter
www.forstbw.de